

über Amtsleitung: 30 Rechtsamt

03.11.2025 Schreiber

über Abteilungsleitung: 66.1 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Planung/Neubau/Ausbau/Erschließung Verkehrs- und Grünanlagen

01.12.2026, 66.1 kro, tre

über Abteilungsleitung: 66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Verkehrsanlagen

02.12.2025 Horn

über Amtsleitung: 66 Tiefbau- und Grünflächenamt

02.12.2025, Herr Schick

über Dezernat II: Herrn Lerm

04.12.2025 / 08.01.2026 Lerm

über Dezernat I: Herr Dr. Fassbinder

12.01.2026, Fassbinder

Kanzlei der Bürgerschaft

12.01.2026 JD

an die **Mitglieder der Ortsteilvertretung Friedrichshagen**

**Betreff: Niederschrift zur Sitzung der Ortsteilvertretung Friedrichshagen am 17.09.2025
TOP 4, Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner, und TOP 10.2 zu BV-V/08/0202**

Beantwortung erfolgt:	öffentlich ☒	nichtöffentlich ☐
------------------------------	--	--

Aus TOP 4 ergibt sich folgende Aufgabenstellung:

Frau Kurowski äußert Probleme beim Befahren der Dorfstraße mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Sie bittet darum, Rücksicht zu nehmen und die Straße freizuhalten, um ein mögliches Unfallrisiko zu vermeiden.

Die OTV bitte die Verwaltung zur Klärung der Rechtmäßigkeit des Parkens auf der Dorfstraße beziehungsweise auf dem Grünstreifen entlang der Straße, welches mit einer Einengung der Fahrbahn einhergeht, Dadurch kann ein Sicherheitsrisiko auch für Fußgänger und Fahrradfahrer entstehen.

Die Anfrage der OTV Friedrichshagen an die Verwaltung ist leider örtlich etwas zu unbestimmt. Im OT Friedrichshagen gibt es keine „Dorfstraße“. Auch wurde nicht bestimmt, welche Grünstreifen entlang der „Dorfstraße“ gemeint sind. Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass die anfragende Ortsteilvertretung tatsächlich die „Friedrichshäger Straße“ meint, da diese die längste Straße im Ort ist und auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden könnte.

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist das Befahren dieser Straße durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, ggfs. auch mit Überbreite, nicht untersagt, solange keine Beschilderung eine abweichende Regelung trifft. Dies kann aber dazu führen, dass diese Fahrzeuge in engen Straßenabschnitten durch dort parkende Fahrzeuge an der Weiterfahrt behindert werden. Daher ist das Halten und Parken von Fahrzeugen an engen und unübersichtlichen Straßenstellen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO unzulässig. Der Verstoß gegen diese Vorschrift hat die Ahndung mit einem Verwarngeld zwischen 20 Euro und 25 Euro und im Falle der Behinderung des fließenden Verkehrs bis zu 55 Euro zur Folge.

So gilt eine Straßenstelle als eng, wenn durch das Abstellen eines Fahrzeuges weniger als 3,05 Meter freie Fahrbahnbreite für die Durchfahrt verbleibt. Selbst wenn die 3,05 Meter Durchfahrtsbreite eingehalten werden, ist das Halten und Parken unzulässig, wenn dadurch tatsächlich eine Behinderung entsteht oder die Straßenstelle zu unübersichtlich wird.

Die Fahrbahn der Friedrichshäger Straße im Bereich mit Wohnbebauung ist ca. 5,50 Meter breit und beidseitig von Grundstückszufahrten und Grünstreifen begleitet. Auf der Fahrbahn parkende Fahrzeuge mit einer Maximalbreite von 2,55 Meter zuzüglich eines Seitenabstandes von 0,50 Metern können in der Regel durch andere Fahrzeuge umfahren werden und führen nicht zwangsläufig zu Behinderungen. Dies gelingt jedoch regelmäßig nicht, wenn z.B. ein landwirtschaftliches Fahrzeug mit einer Überbreite von ca. 4,00 Metern an dem auf der Fahrbahn parkenden Fahrzeug vorbeifahren möchte. Hier behinderte das auf der Fahrbahn parkende Fahrzeug und erfüllte den Tatbestand, an einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle (mit Behinderung des fließenden Verkehrs) geparkt zu haben, welches die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Folge hätte.

Im Allgemeinen gilt, dass das Parken auf einer Grünfläche in der StVO nicht ausdrücklich geregelt ist. Nach § 12 Abs. 4 StVO ist zum Parken grundsätzlich der rechte Seitenstreifen zu benutzen, sofern er ausreichend befestigt ist. Da hierbei das Abstellen von Fahrzeugen auf einer Grünfläche nicht ausdrücklich erlaubt wird, ist davon auszugehen, dass es dort unzulässig ist, sofern keine entsprechende Beschilderung die Nutzung ausdrücklich erlaubt.

Ergänzend definiert § 2 Abs. 1 StVO, dass Fahrzeuge die Fahrbahnen zu benutzen haben und Seitenstreifen nicht Bestandteil der Fahrbahn sind. Demnach ist das Parken gemäß § 12 Abs. 4 StVO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 StVO auf öffentlichen Grünflächen grundsätzlich unzulässig.

Darüber hinaus ist in Greifswald die „Satzung zum Schutz und zur Nutzung öffentlicher Grünanlagen“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu beachten. Diese verbietet ebenfalls das Parken auf öffentlichen Grünanlagen, sofern keine ausdrückliche Freigabe durch Beschilderung erfolgt. Die Einhaltung der satzungsrechtlichen Bestimmungen sowie die Bewertung, ob eine konkrete Fläche dem Schutzbereich der Satzung unterfällt, obliegt der hierfür zuständigen Stelle.

TOP 10.2 Grundsatzbeschluss – Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen für den Wanderpfad Dänische Wiek

Die angesprochenen Punkte werden im weiteren Verlauf der Planung geprüft. Ob eine Berücksichtigung und in welchem Umfang konkret aufgenommen werden kann, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden.

Die OTV wird darüber nach Erstellung der Genehmigungsplanung informiert.

Anlage/n

keine